

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-040626
Datum	26.6.2004

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt**, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur bietet einen **Wahlbereich** (Aufgaben W2, W3 und W4), in dem **nur zwei Aufgaben** zur Lösung ausgewählt werden sollen. Werden aus diesem Bereich alle Aufgaben gelöst, kommen nur die Aufgaben W2 und W3 in die Bewertung!

Bearbeitungszeit:	180 Minuten
Anzahl der Aufgaben:	4 insgesamt, davon 3 zu lösende
Höchstpunktzahl:	- 100 -

zulässige Hilfsmittel:
Steuergesetze und -richtlinien, HGB, Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

	Pflichtaufgabe	Wahlbereich:			Σ
		Von den Aufgaben W2 bis W4 sind <i>nur zwei</i> zu lösen.			
	1	W2	W3	W4	
max. Punktzahl	34	33	33	33	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Claus Gummi, ledig und kinderlos, geboren 1958, lebt mit seiner Verlobten Barby Radi (geboren 1957) in einer Mietwohnung in Erfurt. Während Frau Radi als Lehrerin an einer Hauptschule in einem Außenbezirk arbeitet, betreibt Herr Gummi in der Erfurter Innenstadt ein Papierwarengeschäft und beschäftigt dort eine Angestellte (56 Jahre) sowie eine Auszubildende (17 Jahre). Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

Claus Gummi hat vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht und für das Jahr 2003 insgesamt Umsatzsteuer i.H.v. 5.600 € an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende liegen rückblickend folgende Zahlen vor:

steuerpflichtige Umsätze 16 %	30.000 €
steuerpflichtige Umsätze 7 %	10.000 €
Vorsteuer	3.000 €

Für den Laden werden Bücher geführt und regelmäßig Jahresabschlüsse erstellt. Als vorläufigen Jahresüberschuss hat Claus Gummi 6.000 € ermittelt.

Folgende Sachverhalte sind noch zu beachten:

Claus Gummi verkauft seine Ware normalerweise mit einer Gewinnspanne von 30 %. Seiner Auszubildenden hat er jedoch im Jahr 2003 Berufsschulbedarf zu einem Preis von 348 € (incl. 16 % USt) verkauft, für die er anderen Kunden normalerweise 603,20 € incl. USt in Rechnung gestellt hätte. Als Steuerbemessungsgrundlage in den Steuervoranmeldungen hat er 300 € angesetzt.

Das Papierwarengeschäft vertreibt unter anderem auch Taschenbücher sowie Klaviernoten. Am 30.6.2003 hat Claus Gummi vier Taschenbücher (Einkaufspreis insgesamt 24,00 € netto, Ladenverkaufspreis insgesamt 36,64 € brutto) sowie Klaviernoten (Netto-Einkaufspreis 133,45 €, Brutto-Verkaufspreis 180,00 €) seiner Verlobten geschenkt. Mangels Entgelt ist dieser Vorgang in der Steuervoranmeldung für das 2. Quartal 2003 nicht berücksichtigt worden.

Am 6.8.2002 hat sich Claus Gummi einen fabrikneuen Fiat Stilo angeschafft (damaliger inländischer Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer 17.600,00 €). Die Umsatzsteuer ist seinerzeit zur Hälfte als Vorsteuer in Abzug gebracht worden. Das Auto wird zu 50 % von Barby Radi für die Fahrt zur Arbeit und im Übrigen von Claus Gummi jeweils zur Hälfte privat und geschäftlich genutzt. Für das Auto wird kein Fahrtenbuch geführt. Auf die Privatnutzung ist bislang keine Umsatzsteuer abgeführt worden.

Die im Geschäft mitarbeitende Angestellte ist dort seit dem 1.1.1993 beschäftigt. Auf langes Bitten hin sichert Claus Gummi ihr am 1.7.2003 schriftlich zu, ihr zum 1.1.2008 eine Dienstjubiläumsgewährung i.H.v. 4.500 € in bar zukommen zu lassen. In der Handelsbilanz zum 31.12.2003 ist hierfür eine Rückstellung in Höhe von 4.500 € gebildet worden.

Im Jahr 2000 hat Claus Gummi eine neue Leuchtreklame über seiner Ladentür abgebracht, die er von der ebenfalls in Erfurt ansässigen Gummi & Plastik GmbH & Co. KG abgekupfert hat. Auf Grund dieses Vorgangs hat er zulässigerweise zum 31.12.2000 erstmals eine handels- und steuerrechtliche Rückstellung wegen Urheberrechtsverletzung i.H.v. 2.000 € gebildet, die in der Handelsbilanz zum 31.12.2003 immer noch passiviert ist, obwohl die Firma Gummi & Plastik bislang keine Rechtsansprüche geltend gemacht hat.

Ferner hält Herr Gummi im Betriebsvermögen seiner Einzelunternehmung Aktien der Halle-Papier AG (Beteiligungsquote 0,1 %). Die Aktien sind am 5.6.2002 für 10.000 € angeschafft worden, hatten trotz dauerhafter Jahresfehlbeträge am 31.12.2002 einen Börsenwert von 12.000 €, sind aber zum 31.12.2003 auf 9.000 € gesunken. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist diese Wertminderung bislang nicht erfasst worden. Am Tag der Bilanzaufstellung liegt der Börsenwert wieder bei 10.000 €.

Im Privatvermögen hält Claus Gummi Schuldverschreibungen der Raiffeisenbank, aus denen er im Jahr 2003 Zinsen i.H.v. 1.815 € erzielt. An Werbungskosten kann er insgesamt 15 € nachweisen.

Ebenfalls dem Privatvermögen zugeordnet hat Herr Gummi eine am 1.4.1997 angeschaffte 1-prozentige Beteiligung an der Radierwerke Erfurt AG, deren Anschaffungskosten 5.113 € betragen haben. Am 1.4.2003 hat er die Beteiligung für 7.000 € verkauft.

An Sonderausgaben kann Claus Gummi abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 650 € und Spenden für gemeinnützige Zwecke i.H.v. 500 € geltend machen. Ferner hat er seiner Lebensgefährtin eine Weiterbildungsmaßnahme im medizinischen Bereich finanziert (900 €).

Aufgabe:

Für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2003 sind der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das zu versteuernde Einkommen und die Umsatzsteuerabschlusszahlung bzw. -erstattung des Steuerpflichtigen jeweils unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu ermitteln. Gewünscht wird ein möglichst niedriger Gewinnausweis in der Steuerbilanz. Handelsrechtliche Wahlrechte sollen so ausgeübt werden, dass Handels- und Steuerbilanz so weit wie möglich übereinstimmen.

Wahlmöglichkeit: Bitte lösen Sie zwei der folgenden drei Aufgaben. Werden alle drei Aufgaben gelöst, werden nur die ersten beiden bewertet!

Wahl-Aufgabe 2

33 Punkte

Die Unternehmensberatungsgesellschaft Tipp AG hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Leipzig und erzielt dort im Jahr 2002 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) inländische zu versteuernde Einkünfte i.H.v. 380.000 €. In Wolgograd unterhält sie eine Zweigniederlassung mit 13 Mitarbeitern, die dort russische Industriebetriebe im Hinblick auf die Umsetzung von Kostensenkungsprogrammen beraten. Der Gewinn aus dieser Zweigniederlassung beträgt im Jahr 2002 umgerechnet 120.000 €.

Des Weiteren hält die Tipp AG 10 % der Aktien der in Wolgograd ansässigen Wolgrowskow Aktiengesellschaft, von der sie am 30.9.2002 eine Dividende i.H.v. umgerechnet 190.000 € empfängt. Die Wolgrowskow AG erzielt ihre Gewinne zur Hälfte aus Gewinnausschüttungen, die sie von Tochterkapitalgesellschaften erhält, und zur anderen Hälfte aus der Gewinnung von Bodenschätzen.

Die russische Ertragsteuer beträgt 24 %.

Aufgabe:

Wie hoch ist die Körperschaftsteuer, die von der Tipp AG für das Jahr 2002 in Deutschland zu zahlen ist? Wie hoch ist der Solidaritätszuschlag?

(Russische Quellensteuer auf Dividenden dürfen Sie bei Ihren Berechnungen vernachlässigen.)

Wie hoch ist (in Euro) die Gesamtsteuerbelastung (Deutschland plus Russland) der Einkünfte der Zweigniederlassung?

Die Träume GmbH in Hamburg weist für das Jahr 2002 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) einen Steuerbilanzgewinn i.H.v. 200.000 € aus. Gesellschafter der GmbH sind Kai Träume, der 40 % des Stammkapitals (und der Stimmrechte) hält, Klaus Staub (ebenfalls 40 %) und Monika Ruß-Meier (20 %). Geschäftsführer sind Kai Träume, Heinrich Ruß (Ehemann von Monika Ruß-Meier) und Ute Müller-Thurgau (Freundin des Klaus Staub).

Als Aufwendungen sind unter anderem folgende Beträge abgezogen worden:

- KSt-Vorauszahlungen	60.000 €
- SolZ-Vorauszahlungen	3.300 €
- Gewerbesteueraufwand	44.000 €
- Spende an die Heilsarmee	1.320 €
- Spende an die Statt-Partei	680 €
- Geschäftsführergehalt Kai Träume	91.000 €
- Geschäftsführergehalt Heinrich Ruß	91.000 €
- Geschäftsführergehalt Ute Müller-Thurgau	91.000 €

Des Weiteren sind folgende Geschäftsvorfälle zu beachten, die zu Aufwendungen und Erträgen geführt haben:

Am 30.6.2002 hat die Träume GmbH der Geschäftsführerin Müller-Thurgau ein firmeneigenes Auto mit einem Marktwert von 4.000 € für 1.000 € verkauft.

Ebenfalls am 30.6.2002 hat die Träume GmbH dem Geschäftsführer Heinrich Ruß ein firmeneigenes Auto mit einem Marktwert von 4.000 € für 3.000 € verkauft.

Am 1.7.2002 kauft die Träume GmbH auf Rat des Herrn Dr. jur. Theodor Denker, Fachanwalt für Steuerrecht und steuerlicher Berater der GmbH, dasselbe Auto für 3.000 € von Heinrich Ruß zurück.

Von der Verlobten des Kai Träume, Karin Alb, hat die Träume GmbH seit November 2001 ein Gebäude angemietet, dessen ortsübliche Monatsmiete bei 3.200 € liegt. Karin Alb erhält von der GmbH monatlich 4.100 €.

Kai Träume hat der Träume GmbH am 1.1.2001 ein unkündbares Darlehen gewährt, das am 31.12.2005 in einer Summe zu tilgen ist und dessen laufende Verzinsung 5 % p.a. beträgt. Marktüblich wäre ein Jahreszins von 6 %. Jeden Monat zur Monatsmitte wird vertragsgemäß ein Zwölftel des Jahreszinses an Kai Träume überwiesen. Am 24.12.2002 schließt die Träume AG mit Kai Träume einen Vertrag, wonach die Verzinsung rückwirkend ab dem 1.7.2002 auf die marktüblichen 6 % erhöht wird. Die Darlehenssumme beträgt 84.000 €.

Bei der Ermittlung des Steuerbilanzgewinns der Träume GmbH ist ein Verlust der Tochtergesellschaft Abrissverein AG (Beteiligungsquote 42 %) gewinnmindernd berücksichtigt worden. Bei dieser Gewinnminderung handelt es sich um einen Betrag i.H.v. 30.000 €. Die restlichen Abrissverein-Aktien hält die Koop AG, an der die Träume GmbH zu 40 % beteiligt ist. Zwischen der Träume GmbH und der Abrissverein AG besteht ein wirksamer Ergebnisabführungsvertrag. Weitere Ergebnisabführungsverträge bestehen innerhalb des Träume-Konzerns nicht. Die Beteiligung an der Abrissverein AG steht in der Bilanz der Träume GmbH mit 126.000 € zu Buche; am 31.12.2002 beträgt der Teilwert der Beteiligung 130.000 €.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Höhe der Körperschaftsteuernachzahlung bzw. -erstattung, die sich für den Veranlagungszeitraum 2002 bei der Träume GmbH ergibt. Wie verändert sich dieser Betrag, wenn die GmbH eine Gewinnausschüttung für 2002 in Höhe von insgesamt 100.000 € an ihre Gesellschafter vornimmt? Welche einkommensteuerlichen Folgen haben die Vorgänge vom 30.6. und 1.7.2002 für das Ehepaar Ruß?

Das in München ansässige Medienunternehmen Internetz GmbH trägt sich mit dem Gedanken, durch eine Werbekampagne mehr Kunden zu gewinnen. Die Geschäftsführung erwartet dadurch im ersten Jahr einen Mehrgewinn (vor Steuern) von 40.000 € ohne Berücksichtigung der Kosten für die Werbung, im zweiten Jahr sind es 20.000 €. Die Kosten für die Werbekampagne betragen 50.000 €. Der Kalkulationszinsfuß liegt ohne Berücksichtigung von Steuern bei 7 %.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie zunächst, ob ein steuerlich unkundiger Unternehmensberater, der die Besteuerung bei der Kapitalwertermittlung unberücksichtigt lässt, diese Werbemaßnahme befürworten wird. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Kosten der Kampagne zu Beginn der ersten Periode und die zusätzlichen Erträge jeweils am Ende der beiden Perioden anfallen. **(5 Punkte)**
- b) Prüfen Sie anschließend, ob ein guter Steuerberater zu demselben Ergebnis kommen wird. Der Hebesatz der Gewerbesteuer in München beträgt 490 %. **(12 Punkte)**
- c) Zu welchem Ergebnis käme der Steuerberater, wenn die Internetz GmbH in Wüstenfelde (Mecklenburg-Vorpommern) ansässig wäre, wo der Gewerbesteuerhebesatz bei 200 % liegt? **(12 Punkte)**
- d) Nehmen Sie kurz Stellung zu der These: „Hohe Steuern sind gut für die Werbebranche.“ **(4 Punkte)**

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-040626
Datum	26.6.2004

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die angegebene Lösung, die richtig ist, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen. Rechenfehler sollten nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wird mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so sind die hierfür vorgesehenen Punkte zu erteilen.

Wurden mehr als 2 Aufgaben aus dem Wahlaufgabebereich gelöst, gehen ausschließlich die beiden ersten Aufgaben in die Bewertung ein.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie bitte nach folgendem Bewertungsschema vor:

% der von der Gesamtpunktzahl erzielten Punkte	Note	
95≤100	1	sehr gut
90<95	1,3	
85<90	1,7	gut
80<85	2	
75<80	2,3	
70<75	2,7	befriedigend
65<70	3	
60<65	3,3	
55<60	3,7	ausreichend
50<55	4	
0<50	5	nicht ausreichend

Lösung Aufgabe 1:

34 Punkte

Umsatzsteuer

• steuerpflichtige Umsätze 16 %:	30.000	
Mindest-BMG bei verbilligter Abgabe an Personal (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG)		
(603,20/1,16)/1,3 - 348/1,16 = 100 €	<u>100</u>	
	<u>30.100</u>	2 Punkte
• steuerpflichtige Umsätze 7 %:	10.000	
unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG,		
BMG gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	<u>157,45</u>	
	<u>10.157,45</u>	2 Punkte
• Vorsteuer:	<u>3.000,00</u>	
	<u>3.000,00</u>	1 Punkt
• Geschäftswagen:		
keine Korrektur gemäß § 3 Abs. 9a Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1b UStG		2 Punkte
➤ Ermittlung der USt-Abschlusszahlung:		
USt 16 % auf 30.100 €	4.816,00	
USt 7 % auf 10.157,45 €	711,02	
Vorsteuer	- 3.000,00	
bereits abgeführte USt	- <u>5.600,00</u>	
Erstattung	<u>3.072,98</u>	4 Punkte

Jahresüberschuss:

• vorläufiger JÜ	6.000	
• außerplanmäßige Abschreibung Halle Papier (Passivierungswahlrecht)	0	
• Rückstellung wegen Urheberrechtsverletzung (keine Korrektur)	0	
• Jubiläumsrückstellung (keine Korrektur)	<u>0</u>	
	<u>6.000</u>	5 Punkte

zu versteuerndes Einkommen:

• Handelsbilanzgewinn	6.000	
• Bewertung der Halle-Papier-Aktien entsprechend Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	-	2 Punkte
• Auflösung der Rückstellung wegen Urheberrechtsverletzung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EStG)	2.000	2 Punkte
• Jubiläumsrückstellung: Rückstellung zulässig gemäß § 5 Abs. 4 EStG, aber ratierliche Ansammlung (11/15) gemäß § 6 Abs. 1 lit d Satz 1 EStG und Abzinsung um 4 Jahre gemäß § 6 Abs. 1 lit e EStG	<u>1.836</u>	4 Punkte
= Steuerbilanzgewinn	<u>9.836</u>	
• Geschäftswagen: $12 \cdot 0,01 \cdot 17.600$ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)	2.112	2 Punkte
• Entnahme zum Teilwert gleich (tendenziell) Nettoverkaufspreis: $(36,64 + 180) / 1,07 = 202,47$ (§ 4 (1) i.V.m. § 6 (1) Nr. 4 S. 1 EStG)	202	1 Punkt
• Veräußerungsgewinn i.H.v. 1.887 € gemäß § 17 (1) S. 1, (2) S. 1 EStG Freibetrag i.H.v. $0,01 \cdot 10.300 = 103$ kommt nicht zur Anwendung, da sich der Freibetrag um 1.887-410 vermindert, also 0 beträgt (§ 17 (3) EStG). Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 lit c EStG	<u>943</u>	2 Punkte
→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<u>13.093</u>	1 Punkt
Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.815	
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)	- 51	
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG)	- <u>1.550</u>	2 Punkte
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>13.307</u>	
Sonderausgaben i.S.d. § 10 EStG (650+500 (§ 10 I Nr. 7 EStG))	- <u>1.150</u>	1 Punkt
zu versteuerndes Einkommen	<u>12.157</u>	1 Punkt

Lösung Wahl-Aufgabe 2:	33 Punkte
-------------------------------	------------------

Die im Folgenden aufgeführten Art. beziehen sich auf das DBA Deutschland-Russland.

Gewinne aus der Zweigniederlassung:**(12 Punkte)**

Bei den Gewinnen aus der Zweigniederlassung in Wolgograd handelt es sich um Gewinne der Tipp AG. Sie können gemäß Art. 7 Abs. 1 nur in Deutschland besteuert werden, es sei denn, es handelt sich um Betriebstättengewinne. Diese können in Russland besteuert werden.

Die Zweigniederlassung stellt gemäß Art. 5 Abs. 2 lit b eine Betriebstätte dar. Daraus folgt, dass Russland das Besteuerungsrecht hat und dass Deutschland die Betriebstätten-einkünfte gemäß Art. 23 Abs. 2 lit a S. 1 von der Besteuerung freistellen muss, wenn keine der in lit b, lit c oder lit e genannten Einkünfte vorliegen. Einkünfte der in lit b genannten Art liegen hier nicht vor, lit c ist auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG ebenfalls nicht anwendbar, auch ein Zurechnungskonflikt nach lit e ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Folglich kommt die **Freistellungsmethode** zur Anwendung. Der Progressionsvorbehalt des Art. 23 Abs. 2 lit a S. 2 spielt für das Körperschaftsteuerrecht keine Rolle, da der Tarif der KSt linear ist.

Dividende der Tochtergesellschaft:**(12 Punkte)**

Für Dividenden kommt grundsätzlich ebenfalls die Freistellungsmethode zur Anwendung, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10 % beträgt, was hier der Fall ist (Art. 23 Abs. 2 lit a Satz 3). Allerdings kommt diese DBA-Bestimmung nur zum Tragen, wenn die in Russland ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Dividende ausschüttet, ihre Erträge fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG genannten Tätigkeiten bezieht. Die Wolgrowskow AG erzielt aber zur Hälfte Einkünfte nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG. Somit kommt eine Freistellung gemäß DBA nicht in Betracht.

Nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG kommt es allerdings dennoch zur Freistellung der in Russland erzielten Dividende. Lediglich ein Betrag von 5 % der Dividende wird gemäß § 8b Abs. 5 KStG als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgabe dem zu versteuernden Einkommen der Tipp AG hinzugerechnet.

Es ergibt sich das folgende zu versteuernde Einkommen der Tipp AG:

inländische Einkünfte	380.000 €	
steuerbare Betriebstätteneinkünfte	0 €	
nichtabziehbare Betriebsausgaben	<u>9.500 €</u>	
	<u>389.500 €</u>	(4 Punkte)

darauf 25 % KSt	<u>97.375 €</u>	(2 Punkte)
-----------------	-----------------	-------------------

darauf 5,5 % SolZ	<u>5.355,62 €</u>	(1 Punkt)
-------------------	-------------------	------------------

Die effektive Steuerbelastung des Gewinns der Zweigniederlassung beträgt
 $0,24 * 120.000 = \underline{28.800 \text{ €}}$ **(2 Punkte)**

Lösung Wahl-Aufgabe 3:

33 Punkte

Steuerbilanzgewinn:	200.000	1 Punkt
+ nichtabziehbare Aufwendungen		
KSt-Aufwand (§ 10 Nr. 2 KStG)	60.000	2 Punkte
SolZ-Aufwand (§ 10 Nr. 2 KStG)	3.300	2 Punkte
Parteispende (vgl. A. 27 (1) KStR i.V.m. §§ 10b (2), 34g EStG)	680	2 Punkte
(keine Gewinnkorrektur durch GewSt)		2 Punkte
(keine Gewinnkorrektur durch Spende an Heilsarmee – § 9 (1) Nr. 2 KStG)		2 Punkte
Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung	<u>263.980</u>	
verdeckte Gewinnausschüttungen		
Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Geschäftsführergehälter der Gesellschafter eine unangemessene Höhe aufwiesen.		1 Punkt
Der Verkauf des Firmenfahrzeuges an die Geschäftsführerin stellt keine vGA dar, da Frau Müller-Thurgau keine Gesellschafterin und auch keine nahe stehende Person i.S.d. A. 31 Abs. 7 KStR ist; ein persönlicher Vorteil für den Gesellschafter Klaus Staub ist aus dem Sachverhalt nicht erkennbar (vgl. A. 31 Abs. 7 S. 1 KStR).		1 Punkt
Der verbilligte Pkw-Verkauf an Heinrich Ruß stellt eine vGA dar (verhinderte Vermögensmehrung), da Herr Ruß Ehemann einer Gesellschafterin ist (A. 31 Abs. 7 S. 6 KStR). Das von Dr. Denker empfohlene Gegengeschäft macht die vGA nicht rückgängig (A. 31 Abs. 3 S. 12 KStR). → + 1.000		2 Punkte
Die Anmietung des Gebäudes zu einem überhöhten Mietzins stellt eine Vermögensminderung dar. Laut Lehrbuch (Wittkowski/Wittkowski S. 254) ist die Verlobte als Angehörige i.S.d. § 15 AO als nahe stehende Person des Gesellschafters anzusehen, sodass eine vGA vorliegt (bei richtiger Begründung könnte auch ein anderes Ergebnis akzeptiert werden, da A. 31 Abs. 7 S. 6 KStR nur Eheleute nennt). → +10.800		2 Punkte
Kai Träume ist mit einer Beteiligungsquote von 40 % kein beherrschender Gesellschafter, sodass das Rückwirkungsverbot des A. 31 Abs. 5 S. 1 KStR keine Anwendung findet. Da die 6 % Zinsen marktüblich sind, liegt keine vGA vor.		1 Punkt
verdeckte Einlagen		
Der Ankauf des Pkw (Marktwert 4.000 €) zum Preis von 3.000 € stellt eine verdeckte Einlage dar (A. 36a Abs. 1 S. 1). → - 1.000		2 Punkte
Das bis zum 30.6.02 verbilligte Gesellschafterdarlehen von Kai Träume stellt keine verdeckte Einlage dar, da der Vermögensvorteil des verbilligten Zinssatzes nicht einlagefähig ist (A. 36a Abs. 2 S. 3 KStR).		2 Punkte
Organschaft:		
Eine Organschaft zwischen der Träume GmbH und der Abrissverein AG besteht nicht, da die Beteiligung an der Koop AG keine Mehrheitsbeteiligung darstellt und die unmittelbare Beteiligung dem Kriterium der finanziellen Eingliederung nicht genügt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG). Der Verlust der Abrissverein AG kann daher nicht der Träume GmbH zugerechnet werden		
	→ + 30.000	2 Punkte
steuerpflichtiger Gewinn der Träume GmbH:	<u>304.780</u>	1 Punkt

25 % KSt	76.195	2 Punkte
abzgl. Vorauszahlungen	- <u>60.000</u>	
KSt-Nachzahlung	<u>16.195</u>	2 Punkte

Durch die Gewinnausschüttung ändert sich die Höhe der KSt nicht. 2 Punkte

Die vGA an Herrn Ruß führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die i.H.v. 500 € das zu versteuernde Einkommen 2002 erhöhen. Die verdeckte Einlage erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Träume GmbH. 2 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 4:

33 Punkte

a)

$$C_0 = -50.000 + 40.000 \cdot 1,07^{-1} + 20.000 \cdot 1,07^{-2} = \underline{4.851,95}$$

4 Punkte

Da der Kapitalwert positiv ist, wird die Maßnahme befürwortet.

1 Punkt

b)

Ermittlung des kombinierter Ertragsteuersatzes:

$$\text{effektiver Gewerbesteuersatz} = 490/2.490 = 19,6787\ldots\%$$

2 Punkte

$$\text{kombinierter Ertragsteuersatz} = t = 0,196787 + 0,25 \cdot 1,055 \cdot (1 - 0,196787) = 40,86\ldots\%$$

4 Punkte

$$\text{Zinssatz nach Steuern: } i_s = 0,07 \cdot (1 - 0,4086) = 4,14\%$$

2 Punkte

$$C_{0s} = -50.000 \cdot (1-t) + 40.000 \cdot (1-t)/(1+i_s) + 20.000 \cdot (1-t)/(1+i_s)^2 = 4.051,80$$

3 Punkte

Im Ergebnis wird auch der Steuerberater (trotz geringeren Kapitalwertes nach Steuern) die Maßnahme befürworten.

1 Punkt

c)

Ermittlung des kombinierter Ertragsteuersatzes:

$$\text{effektiver Gewerbesteuersatz} = 200/2.200 = 9,09\%$$

2 Punkte

$$\text{kombinierter Ertragsteuersatz} = t = 0,09 + 0,25 \cdot 1,055 \cdot (1 - 0,09) = 0,33068\bar{1}\%$$

4 Punkte

$$\text{Zinssatz nach Steuern: } i_s = 0,07 \cdot (1 - 0,33068\bar{1}) = 4,6852\%$$

2 Punkte

$$C_{0s} = -50.000 \cdot (1-t) + 40.000 \cdot (1-t)/(1+i_s) + 20.000 \cdot (1-t)/(1+i_s)^2 = 4.323,55$$

3 Punkte

Auch in Wüstenfelde wäre die Maßnahme zu befürworten.

1 Punkt

d)

In der vorliegenden Zahlenkonstellation ist dieser These nicht zuzustimmen, da der Kapitalwert ohne Steuern am höchsten ist und in der „Steuroase“ Wüstenfelde immer noch höher ist als in München.

4 Punkte